

01
adD

Festlegung der Aufnahmekapazitäten in den Eingangsklassen der städtischen Schulen zum Schuljahr 2016/2017

Drs.-Nr. 00592/2016

Hier: Schreiben des Stadtelternrates vom 29.02.2016

Zu dem Schreiben des Stadtelternrates Schulen der Landeshauptstadt Schwerin vom 29.02.2016 wird fachamtlich wie folgt Stellung genommen:

Mit der Beschlussvorlage Drs.-Nr. 00592/2016 sollen die Aufnahmekapazitäten für das Schuljahr 2016/2017 mit 28 Eingangsklassen für 722 Schülerinnen und Schüler für das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin festgesetzt und die im Schuljahr 2016/2017 zu erwartenden Einschulungen abgesichert werden.

Ein Verfahren zur Änderung der Aufnahmekapazität einer Schule muss bis zum letzten Arbeitstag des Monats Februar abgeschlossen sein. Sofern die Aufnahmekapazität bis zu diesem Zeitpunkt nicht neu bestimmt wird, gilt die zuletzt festgelegte Aufnahmekapazität fort (§ 2 SchulKapVO M-V). Das hieße, das mit Vertagung der Beschlussfassung der Stadtvertretung die Festlegung mit 25 Eingangsklassen für 644 Schülerinnen und Schüler aus dem Beschluss zur Drs.-Nr. 00203/2015 fortgelten würde.

Fachamtlich werden ausgehend von 790 Anmeldungen für das Schuljahr 2016/2017 ca. 700 tatsächliche Einschulungen an den staatlichen Grundschulen prognostiziert, also mehr als die zuletzt für das Schuljahr 2015/2016 geschaffenen Kapazitäten.

Von der Festsetzung der Aufnahmekapazitäten für Eingangsklassen für das Schuljahr 2016/2017 ist der sich im Entwurfsstadium befindliche Schulentwicklungsplan 2015/2016 bis 2019/2020 zu unterscheiden.

Eine Schulentwicklungsplanung ist ein Planungsinstrument. Auf einer genehmigten Schulentwicklungsplanung beruhen künftige Entscheidungen des Schulträgers.

Daher spielen die aufgeworfenen Fragen zu Planungsregionen, die erstmals mit der Schulentwicklungsplanung 2015/2016 bis 2019/2020 angedacht werden sollen, im Zusammenhang mit der Aufnahmekapazität für das kommende Schuljahr keine Rolle.

Im Weiteren wird verlangt, für jeden einzelnen der im Rahmen der Aufnahmekapazität der Schule zu berücksichtigenden Räume auszuweisen, wie viele Schülerinnen und Schüler in diesem Unterrichtsraum beschult werden können (§ 3 Abs. 3 S. 1 SchulKapVO M-V).

In den vorangegangenen Jahren, so auch bei der Festlegung der Kapazitäten für das Schuljahr 2015/2016 erfolgte, ausgehend von dem im § 3 Abs. 3 S. 2 SchulKapVO benannten Orientierungswert von 1,9 m² je Schülerarbeitsplatz, eine pauschalisierte Betrachtung.

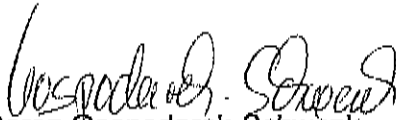
Die Klassenräume in den „DDR-Typenbauten“ sind 50 m² bis 75 m² groß. Trotz der möglichen Erhöhung der Klassenstärke, wurde von einer Klassenstärke von 26 Schülerinnen und Schüler pro Klasse für die gesamte Schule ausgegangen.

Die Klassenräume in der Reuter-Schule sind 50/51 m² groß, in der Friedensschule sind in „Altstadt-Schulen“ (Frieden, Reuter, Heine) sind innerhalb der Schulen unterschiedlich groß (von ca. 46 m² bis 64 m²).

Die pauschalisierte Betrachtung verhindert schwankende Schülerzahlen, gewährt auch in den „Altstadt-Schulen“ einen geordneten Unterricht und erübrigt das Ausweisen einzelner Räume mit einer jeweiligen Klassenstärke.

Für Förderschulen werden keine Aufnahmekapazitäten festgelegt.

Schließlich betreffen die weiteren Ausführungen des Stadtelternrates die Schulentwicklungsplanung 2015/2016 bis 2019/2020 und nicht die Festlegung der Eingangsklassen für das kommende Schuljahr.


Caren Gospodarek-Schwenk

Wll, 29.2.16
He 2
3